## Hochschule Anhalt (FH)

## **PRAKTIKUMSORDNUNG**

für den Bachelor-Studiengang

## **NATURSCHUTZ UND** LANDSCHAFTSPLANUNG

#### vom 20.05.2008

#### Inhaltsverzeichnis

C 4	Geltungsl	: -  -

- Ziele des Praktikums und Durchführung 2
- § 3 Bewerbung zum Praktikum
- § Praktikumsvereinbarung
- Unterstellungsverhältnisse während des Praktikums
- § 6 Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten
- Berichterstattung über die praktische Tätigkeit §
- 8 Anerkennung des Praktikums
- Praktikumsentgelt 9
- 10 Praktika ausländischer Studierender
- Versicherung während des Praktikums § 11
- Weitere Regelungen § 12
- Belastende Entscheidungen und Widerspruch § 13
- Übergangsregelung § 14
- § 15 In-Kraft-Treten

#### Anlagen

Anlage 1: Praktikumsvereinbarung

Bescheinigung des Unternehmens über das Anlage 2:

Berufspraktikum

Bescheinigung des Prüfungsausschusses Anlage 3:

über das Berufspraktikum

Bestätigung der Hochschulmentorin bzw. Anlage 4:

des Hochschulmentors durch den Prüfungs-

ausschuss

#### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Praktikumsordnung gilt für Studierende des Bachelorstudienganges Naturschutz und Landschaftsplanung mit dem Abschluss

#### Bachelor of Science (B.Sc.)

der Hochschule Anhalt (FH) sowie für Lehrkräfte der Hochschule Anhalt (FH) Fachbereich Landwirtschaft, Ökotrophologie und Landschaftsentwicklung.

Diese Ordnung gilt auf der Basis der Prüfungsund Studienordnung des Bachelorstudienganges Naturschutz und Landschaftsplanung in der jeweils gültigen Fassung.

#### § 2 Ziele des Praktikums und Durchführung

- Das Berufspraktikum ist integraler Bestandteil des Bachelorstudiums, es dient der praktischen Anwendung im Studium erworbener theoretischer Kenntnisse, der Vermittlung von sozialen Kompetenzen innerhalb der Arbeitswelt sowie der Motivierung und Orientierung für die nachfolgenden Studienabschnitte.
- Das Praktikum ist im Umfang von mindestens zwölf Wochen nachzuweisen. Es ist in Unternehmen, Behörden oder wissenschaftlichen o. ä. Einrichtungen - im weiteren "Unternehmen" genannt - abzuleisten. Bei Erfüllung der Aufgabenstellung wird das Praktikum mit zehn Credits dotiert
- Das Praktikum ist ein betreutes Praktikum. Jeder bzw. jedem Studierenden wird eine Lehrperson (Mentor/in) der Hochschule Anhalt (FH) zugeordnet. Wahlmöglichkeit besteht. Die wissenschaftliche Mentorin bzw. der wissenschaftliche Mentor bestätigt vor Beginn des Praktikums durch Unterschrift, dass:
- sie als Mentorin bzw. er als Mentor tätig wird,
- eine Praktikumsaufgabe in schriftlicher Form übergeben wird.
- das Unternehmen in Profil und Organisation die Möglichkeit bieten kann, die Praktikumsaufgabe zu realisie-
- grundsätzlich eine Zwischenberichterstattungsaufgabe mit Abgabetermin übergeben wird.
- Der Regeltermin des Praktikums ergibt sich aus der Studienordnung des Bachelorstudienganges Naturschutz und Landschaftsplanung. Zehn Wochen des Praktikums sind im 4. Semester zu absolvieren, die verbleibenden zwei Wochen können nach Bedarf der Studenten in den Studienablauf eingeordnet werden.
- (5) Die Pflichtwochen sind Nettozeiten. Unterbrechungen wegen Krankheit, eigenem Urlaub, Unternehmensurlaub, gesellschaftlicher Verpflichtungen etc. sind nachzuholen.
- Eine Praktikumswoche hat in der Regel fünf Arbeitstage mit je acht Stunden Arbeitszeit. Im Übrigen regelt sich dies nach den betrieblichen Arbeitsordnungen der Unternehmen.
- (7) Ein Praktikum im elterlichen bzw. im eigenen Betrieb wird bis zu einer Dauer von vier Wochen anerkannt. Bei einem Praktikum im elterlichen bzw. im eigenen Betrieb gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

## § 3 Bewerbung zum Praktikum

- (1) Die Praktikantinnen und Praktikanten bewerben sich selbständig um einen Praktikumsplatz. Die Hochschule unterstützt die Studierenden durch Angebote.
- (2) Die Auswahl der Praktikantinnen bzw. Praktikanten erfolgt durch die Unternehmen.
- (3) Die Ableistung der Praktikumsabschnitte in ausländischen Unternehmen ist zulässig, die dortige Tätigkeit muss qualitativ einem Inlandpraktikum gleichzusetzen sein (vgl. § 2). Studierende tragen in diesem Fall die finanziellen, rechtlichen und versicherungsrechtlichen Konsequenzen selbst.

## § 4 Praktikumsvereinbarung

Das Praktikumsverhältnis wird durch Abschluss einer Praktikumsvereinbarung zwischen dem Unternehmen und der Praktikantin bzw. dem Praktikanten sowie der Hochschule begründet. In dieser sind zu regeln (s. Anlage 1):

- Dauer und Arten der Tätigkeiten zu Erfüllung der Aufgabenstellung des Praktikums,
- Pflichten und Rechte des Unternehmens,
- Pflichten und Rechte der Praktikantin bzw. des Praktikanten,
- Festlegung einer betrieblichen Mentorin bzw. eines Mentors.
- Festlegung der Hochschulmentorin bzw. des Hochschulmentors,
- Freistellung während bzw. die Unterbrechung des Praktikums,
- Versicherungen,
- Konsultationen an der Hochschule Anhalt (FH) (wenn notwendig).

#### § 5 Unterstellungsverhältnisse während des Praktikums

- (1) Studentinnen bzw. Studenten haben während des Praktikums alle Rechte und Pflichten immatrikulierter Studierender.
- (2) Während des Praktikums unterstehen sie ohne Ausnahme der Betriebsordnung des Unternehmens. Die Praktikantinnen und Praktikanten haben selbst darauf zu achten, dass die vereinbarte Ausbildung von Seiten des Unternehmens ermöglicht wird. Die Hochschulmentorin bzw. der Hochschulmentor leisten gegebenenfalls Unterstützung.

## § 6 Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten

- (1) Die Betreuung der Praktikantin bzw. des Praktikanten wird im Unternehmen in der Regel von einer Mentorin oder einem Mentor vorgenommen. Diese sorgen entsprechend der Aufgabenstellung für eine optimale Ausbildung.
- (2) Die Hochschule Anhalt (FH) sichert die Möglichkeit, eine wissenschaftliche Mentorin bzw. einen wissenschaftlichen Mentor zu konsultieren.

## § 7 Berichterstattung über die praktische Tätigkeit

- (1) Die Praktikantin bzw. der Praktikant hat während jedes Praktikumsabschnittes einen Praktikumsbericht über ihre bzw. seine Tätigkeit und die dabei gewonnenen Erfahrungen anzufertigen. Der Praktikumsbericht ist dem betrieblichen Mentor oder der Leiterin bzw. dem Leiter des Unternehmens zur Kenntnis zu geben und gegenzuzeichnen. Der Bericht ist der wissenschaftlichen Mentorin bzw. dem wissenschaftlichen Mentor vorzulegen.
- (2) Der Bericht enthält die Darstellung wesentlicher Inhalte, Resultate und Schlussfolgerungen für die weitere Bearbeitung des Themas.
- (3) Spezielle Regelungen zur Geheimhaltung des Praktikumsberichtes können mit dem Unternehmen vereinbart werden. Sie sind in die Praktikumsvereinbarung aufzunehmen, entbinden jedoch nicht von der Berichtspflicht und der Vorlage des Berichtes an die wissenschaftliche Mentorin bzw. den wissenschaftlichen Mentor.

## § 8 Anerkennung des Praktikums

- (1) Die Praktikantin bzw. der Praktikant erhält vom Praktikumsunternehmen eine Bescheinigung, in der die Ausbildungsdauer und die Anzahl der Fehltage (z. B. infolge von Krankheit, Freistellung, Arbeitsbesuchen an der Hochschule Anhalt (FH)) verzeichnet sein müssen. Diese wird der Hochschulmentorin bzw. dem Hochschulmentor mit dem Bericht nach § 7 vorgelegt. Sie ist entsprechend Anlage 2 auszufertigen.
- (2) Die wissenschaftliche Mentorin bzw. der wissenschaftliche Mentor nimmt den Bericht nach § 7 an oder lehnt die Annahme ab. Annahme oder Nichtannahme wird entsprechend Anlage 3 im Prüfungsamt aktenkundig gemacht.
- (3) Im Falle der Ablehnung ist der Bericht erneut vorzulegen. Zweimalige Wiederholung ist zulässig.
- (4) Fehlende Bescheinigungen, unvollständig oder nachlässig geführter Bericht, Fehlzeiten durch Krankheit oder Urlaub oder durch andere praktische Tätigkeit können dazu führen, dass nur ein Teil des durchgeführten Praktikums anerkannt wird. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Hochschulmentorin bzw. des Hochschulmentors.

#### § 9 Praktikumsentgelt

- (1) Für Praktikumsentgelt gelten  $\S$  2 Abs. 4 und  $\S$  14 BAföG.
- (2) Regelungen für ein Praktikumsentgelt können zwischen Unternehmen und Praktikantin bzw. Praktikant vereinbart werden, sie sind nicht zwingend Gegenstand der Praktikumsvereinbarung.

#### § 10 Praktika ausländischer Studierender

Für ausländische Studierende gelten die Bestimmungen dieser Praktikumsordnung entsprechend. Besondere Festlegungen kann auf Antrag der Prüfungsausschuss treffen.

#### § 11 Versicherung während des Praktikums

- (1) Während des Praktikums besteht für eingeschriebene Studierende keine Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherungspflicht, unabhängig von Dauer, wöchentlicher Arbeitszeit. Krankenversicherungsschutz wird sichergestellt durch die studentische Pflichtversicherung oder im Rahmen der Familienmitversicherung. Im Übrigen gelten die jeweiligen versicherungsrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Für die Praktikantin bzw. den Praktikanten besteht gesetzliche Unfallversicherung, deren Beiträge gegebenenfalls vom Unternehmen zu regeln sind.
- (3) Es wird empfohlen, eine freiwillige Haftpflichtversicherung zur Deckung von Schäden aus der Tätigkeit im Unternehmen abzuschließen. Eine Dienstschlüsselversicherung wird ggf. empfohlen.

#### § 12 Weitere Regelungen

- (1) Die Teilnahme an einem Praktikum entbindet nicht von der Pflicht der Rückmeldung zum jeweils nächsten Studiensemester.
- (2) Praktikantinnen und Praktikanten haben das aktive und passive Wahlrecht für die Selbstverwaltungsorgane der Hochschule Anhalt (FH). Eine daraus resultierende Freistellung wird auf die Praktikumszeit angerechnet.

## § 13 Belastende Entscheidungen und Widerspruch

- (1) Eine belastende Entscheidung entsprechend dieser Praktikumsordnung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekanntzugeben.
- (2) Widerspruch kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids beim Prüfungsausschuss eingelegt werden
- (3) Über den Widerspruch ist in der Regel innerhalb eines Monats zu entscheiden. Die Mitteilung darüber bedarf der Schriftform.

#### § 14 Übergangsregelung

Diese Praktikumsordnung ist für alle Studierenden, die ab dem 01.10.2008 in den Bachelorstudiengang Naturschutz und Landschaftsplanung immatrikuliert wurden, gültig.

#### § 15 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Praktikumsordnung tritt gleichzeitig mit der Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Naturschutz und Landschaftsplanung vom 20.05.2008 in Kraft.
- (2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Landwirtschaft, Ökotrophologie und Landschaftsentwicklung vom 20.05.2008.

Bernburg, den 20.05.2008

Prof. Dr. Siegmar Brandt Dekan des Fachbereiches

### <u>Praktikumsvereinbarung</u>\*

۱.	Zwischen der Praktikantin / der	n Praktikanten:				
	geboren am:		in:			
	wohnhaft in:		Staat:			
	Studiengang:					
	und dem Unternehmen / der Ei	nrichtung				
	Name:					
	Anschrift:					
	wird Folgendes vereinbart:					
	Das Berufspraktikum beginnt a	m:				
	und endet am:					
	Als Mentorin / Mentor im Betrie	b wird benannt:				
	Name:		Telef	on:		
	Anschrift:					
2.	Die Praktikantin / der Praktikant untersteht während des Praktikums der Betriebsordnung. Folgende Aufgaben werden der Praktikantin/dem Praktikanten von der Hochschule gestellt:					
3.	Die Unterzeichner dieser Vereinbarung verpflichten sich zur gegenseitigen Information über grundsätzliche Fragen, die sich in Durchführung und Auswertung des Praktikums ergeben. Zu Beginn des Praktikums erfolgt eine Festlegung über die während des Praktikums durchzuführenden Arbeiten, die zu protokollieren ist.					
1.	Am Ende des Praktikums st einrichtung oder die Leiterin beraktikumsbericht zur Kenntnis	zw. der Leiter des L	nternehmens eine B	escheinigung aus		
5.	Weitere Vereinbarungen (z. B. gungen,):	über zeitliche Unterb	rechungen, Arbeits-,	Daten- und Gehei	mnisschutzfestle-	
	rieb / Einrichtung , Datum, Anschrift)		(Unterschrift / S	tempel)		
<u></u>	, Datam, Andonimy					
	xtikantin / Praktikant , Datum, Anschrift)		(Unterschrift)			
Hochschulmentorin / Hochschulmentor Ort, Datum)		(Unterschrift / Stempel)				
∖ns	Fach Strer	schule Anhalt (FH) bereich Landwirtschaft, nzfelder Allee 28 6 Bernburg	Ökotrophologie und La	ndschaftsentwicklung	3	

<sup>\*</sup> Diese Praktikumsvereinbarung dient als Orientierung. Sollte das Unternehmen Anderes vorschlagen, ist darauf zu achten, dass die Aufgabenstellung dem Studienziel entspricht.

### Bescheinigung des Unternehmens über das Berufspraktikum\*

Die Studentin / der Student geboren am: Matrikelnummer: Anschrift:	in:  Straße Nr.
	Staat
wurde als Hochschulpraktikantin	/ Hochschulpraktikant wie folgt beschäftigt:
Art der Beschäftigung:	(Kurzbezeichnung)
Zeitraum von	bis
Fehltage während des Praktikun Grund der Fehltage: Ein Praktikumsbericht wurde an bzw. Leiter des Unternehmens z	gefertigt und wurde von der Mentorin bzw. vom Mentor oder Leiterin
Ort, Datum, Unterschrift der betr oder der Leiterin bzw. des Leiter	ieblichen Mentorin bzw. des betrieblichen Mentors s des Unternehmens
Betrieb/Einrichtung: Anschrift (Stempel):	

 $<sup>^{*}</sup>$  Dieses Dokument ist mit dem Bericht über das Praktikum der Hochschulmentorin bzw. dem Hochschulmentor zu übergeben.

### Bescheinigung des Prüfungsausschusses über das Berufspraktikum

nummer:
Praktikumsbericht nach § 7 der Praktikumsordnung wird für die o.g. Studentin bzw. den o.gdenten angenommen.
denten angenommen.
wird vorgeschlagen, Wochen anzuerkennen.
nburg,den  Unterschrift der Hochschulmentorin / des Hochschulmentors
n Prüfungsausschuss werden Wochen als Praktikumszeit anerkannt.
verden Credits für das Praktikum vergeben.
nburg, den Unterschrift der Vorsitzenden / des Vorsitzenden
n F

# Bestätigung der Hochschulmentorin / des Hochschulmentors durch den Prüfungsausschuss

1.	Das unterzeichnende Mitglied der Hochschule Anhalt (FH) bestätigt, als Hochschulmentorin bzw Hochschulmentor während des zwölfwöchigen Berufspraktikums der Studentin bzw. des Studenten
	Name, Vorname:
	Matrikelnummer:
	Studiengang:
	persönliche Praktikumsadresse:
	zur Verfügung zu stehen.
	Als Praktikumsaufgabe wurde vereinbart:
	Ort, den
	Unterschrift d. Hochschulmentorin / d. Hochschulmentors
2.	Der Prüfungsausschuss bestätigt das o. g. Mitglied der Hochschule Anhalt (FH) als Hochschulmentorin bzw. Hochschulmentor für die o. g. Studentin bzw. den o. g. Studenten.
	Bernburg, den
	Unterschrift des Prüfungsausschusses / Stempel